

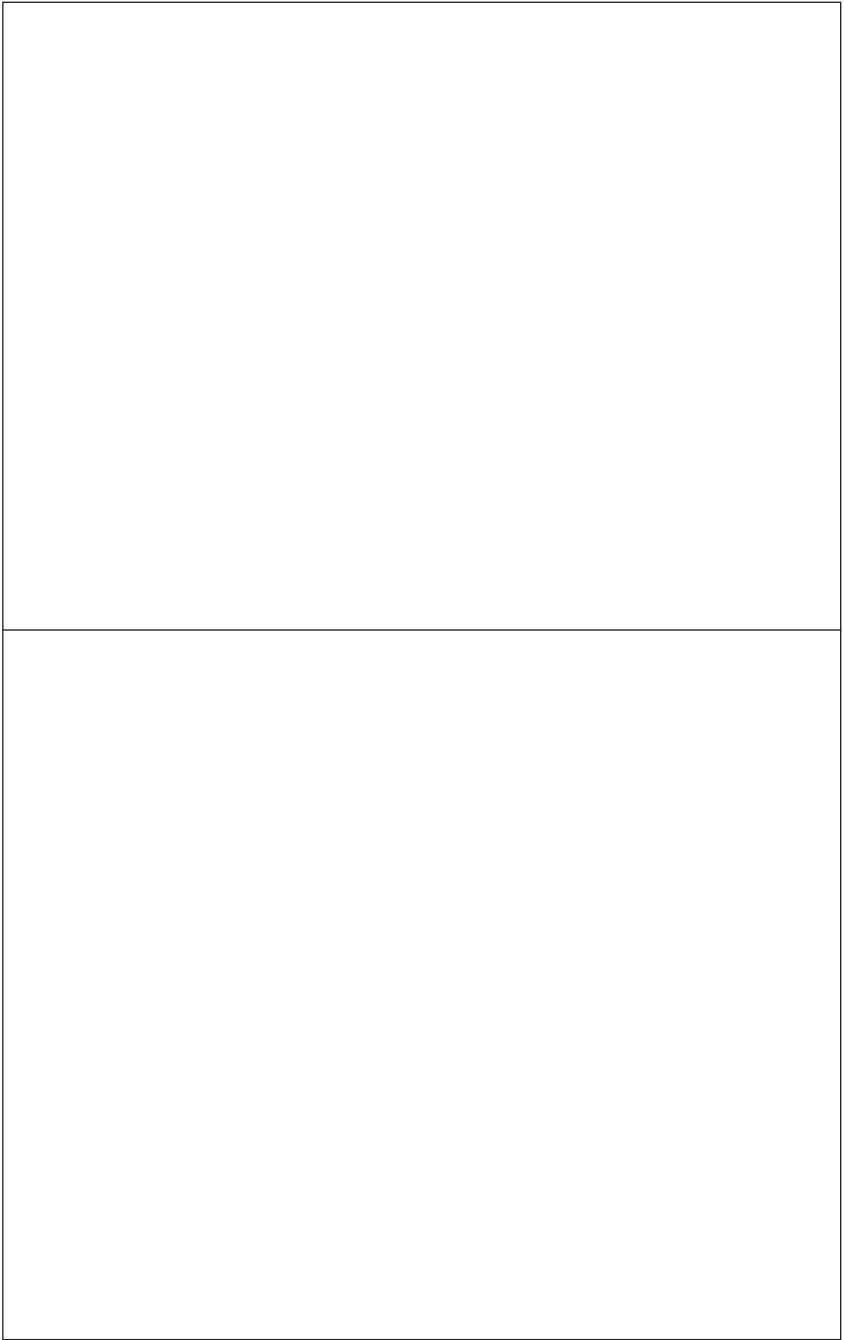
Elmar J. Mand | Jan Oster | Gregory Dening Taylor
Andreas Walter | Georgios Zagouras (Hrsg.)

Wirtschaft – Medien – Digitalisierung

Festschrift
für Georgios Gounalakis
zum 66. Geburtstag



Nomos



Elmar J. Mand | Jan Oster | Gregory Denning Taylor
Andreas Walter | Georgios Zagouras (Hrsg.)

Wirtschaft – Medien – Digitalisierung

Festschrift
für Georgios Gounalakis
zum 66. Geburtstag



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-7560-1903-8 (Print)
978-3-7489-4794-3 (ePDF)

1st Edition 2025

© The Authors

Published by

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Production of the printed version:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN 978-3-7560-1903-8 (Print)
ISBN 978-3-7489-4794-3 (ePDF)

DOI <https://doi.org/10.5771/9783748947943>



Online Version
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Vorwort der Herausgeber

Am 23. Juni 2024 feierte Georgios Gounalakis, Jahrgang 1958, seinen 66. Geburtstag. Mit dieser Festschrift möchten ihm Schüler, Freunde und Kollegen herzlich gratulieren und zugleich ihren Dank und ihre Verbundenheit bekunden. Dass die Festschrift zu seinem 66. Geburtstag, und nicht wie sonst üblich zu einem „runden“ Geburtstag erscheint, ist dem Umstand zu verdanken, dass Georgios Gounalakis zu diesem Zeitpunkt vom aktiven Dienst in den Ruhestand wechselt, ein passender Anlass also, sein wissenschaftliches oeuvre zu würdigen.

Am Anfang der wissenschaftlichen Karriere von Georgios Gounalakis stand ein glücklicher Zufall – oder richtiger: Der untrügliche Spürsinn seines Doktor- und Habilitationsvaters Friedrich Kübler. Noch während des Studiums entdeckte dieser das Talent des Jubilars während eines Seminars, das er zusammen mit Spiros Simitis, dem Vater des Datenschutzes, angeboten hatte und das aus diesem Grund das Interesse von Georgios Gounalakis geweckt hatte. Dessen Seminararbeit zu einem rechtsvergleichenden urheberrechtlichen Thema hinterließ bei Friedrich Kübler einen derartigen Eindruck, dass er ihm sogleich – als Student noch weit vor seinem Ersten Juristischen Staatsexamen – eine Promotion in Aussicht stellte. Nachdem Georgios Gounalakis das in ihn gesetzte Vertrauen im Ersten Juristischen Staatsexamen eindrucklich bestätigt hatte, promovierte er während seines Referendariats in Frankfurt am Main und schloss die Arbeit 1988 mittlerweile als Assessor und wissenschaftlicher Assistent bei Friedrich Kübler ab. Seine 1989 erschienene Dissertation „Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz. Zur urheberrechtlichen Problematik der Einspeisung von Rundfunksendungen in Kabelanlagen aus nationaler, internationaler und rechtsvergleichender Sicht“ stieß auf ungewöhnlich große Resonanz und entfachte eine intensive medien-, urheber- und rundfunkrechtliche Debatte.

Die Arbeit ließ im Kern bereits die zentralen Elemente erkennen, die das spätere wissenschaftliche Wirken von Georgios Gounalakis prägen sollten: Das Infragestellen hergebrachter, oft deduktiv begründeter, neuen Herausforderungen nicht mehr vollständig gerecht werdender, dogmatischer Glaubenssätze und das Anbieten ebenso innovativer wie praxistauglicher Lösungen für technologisch und gesellschaftlich neuartige Herausforderungen

auf dem Boden der Wertentscheidungen des Grundgesetzes und einer rechtsvergleichenden Analyse internationaler Entwicklungen.

Trotz des großen Widerhalls seiner Dissertation im urheber-, rundfunk- und medienrechtlichen Schrifttum war Georgios Gounalakis' Weg in die Wissenschaft keineswegs ein vorgezeichneter Pfad. Seinem Interesse an internationaler Zusammenarbeit und internationaler Rechtsentwicklung folgend, saß Georgios Gounalakis nach seinem zweiten Staatsexamen und seiner Zulassung als Rechtsanwalt bereits auf gepackten Koffern, um eine Tätigkeit in der EU-Kommission in Brüssel auf Anraten seines dortigen Mentors Ivo E. Schwartz, damaliger Direktor in der Direktion Binnenmarkt, anzutreten. Schwartz hatte das Talent von Georgios Gounalakis für juristische Präzision in Kombination mit der damals noch nicht landläufigen Erkenntnis für eine notwendige EG-Regulierung des Binnenmarktes (die ersten EG-Richtlinien waren gerade erst im Entstehen) während dessen Zeit als junger Praktikant unter seiner Obhut in Brüssel rasch erkannt. Wieder hat die Rechtswissenschaft und haben es Generationen von Studenten in Marburg, die in den Genuss seiner didaktischen Fähigkeiten kommen, und die Begeisterung für das Bürgerliche Recht, die Rechtsvergleichung und das Medienrecht am eigenen Leib erleben durften, Friedrich Kübler zu verdanken, dass er Georgios Gounalakis von den Vorzügen einer Wissenschaftskarriere unmittelbar nach der deutschen Wiedervereinigung überzeugte und innerhalb der Bedenkzeit von nur einer Woche zur Verlängerung seiner Assistenzstelle an der Goethe-Universität Frankfurt bewegte.

Weniger als vier Jahre später, im Jahre 1992, legte Georgios Gounalakis seine Habilitationsschrift mit dem Titel „Berufshaftung – Studien zur Haftung freier Berufe am Beispiel des Anwalts“ vor. Seine Arbeit zeichnet sich nicht nur durch die präzise Klärung der rechtsdogmatischen Grundlagen der Berufshaftung aus, sondern setzt diese Rechtsdogmatik eindrucksvoll ins historische, rechtsvergleichende, soziologische und ökonomische Licht. Seine Suche nach einer gesellschaftstheoretischen Fundierung der Berufshaftung ergab, dass die als „ökonomische Analyse des Rechts“ bezeichnete Orientierung am Instrumentarium der Wirtschaftswissenschaften sowohl ein Begründungsmuster zur Erklärung des zunehmend komplexen Sozialgefüges abgeben kann als auch darüber hinaus tauglich ist, die sich im Rahmen der Berufshaftung ergebenden konkreten rechtlichen Einzelfragen grenzwertorientiert zu lösen. Mit der Anknüpfung an die Grundsätze der ökonomischen Rechtstheorie, die damals in die deutsche Rechtswissenschaft noch kaum Eingang gefundenen hatte, und insbesondere auch – was neu und innovativ war – mit ihrer Übertragung und Anwendung

auf die Anwaltshaftung konnte Georgios Gounalakis die ökonomische Rechtstheorie für die Auslegung von Generalklauseln und allgemein für die Ausfüllung von Interpretationsspielräumen, gerade im Bereich der Verantwortlichkeit, auch für die Gerichte praktisch fruchtbar machen. Das der ökonomischen Theorie zugrundeliegende Prinzip der Allokationseffizienz, das dem Recht die Aufgabe zuweist, Risiken unter Abwägung von Kosten und Nutzen zu verteilen, indem vermeidbare Risiken von dem getragen werden, der sie am kostengünstigsten verhindern oder beheben kann („cheapest cost avoider“) und unvermeidbare Risiken dem aufgebürdet werden, der sie am besten versichern („cheapest insurer“) oder tragen kann („best risk bearer“), sollte – so die These von Georgios Gounalakis – die gesamte Berufshaftung leiten. Und wiederum zeigte sich damit seine außergewöhnliche Fähigkeit, mit ebenso prägnanten wie innovativen Thesen Lösungsansätze für komplexe Rechtsprobleme zu entwickeln, die sich aus einer sich rasch ändernden ökonomischen und sozialen Lebenswirklichkeit ergeben.

Nach Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Marburg und Leipzig in den Jahren 1992 und 1993 erhielt Georgios Gounalakis Rufe an beide Universitäten. Er entschied sich letztlich für die Philipps-Universität Marburg, wo er seit dem Sommersemester 1994 Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht ist. Auch nach einem weiteren Ruf an die Universität Karlsruhe im Jahr 2000 sowie zahlreichen Lehr- und Forschungsaufenthalten an führenden ausländischen Universitäten, vor allem in Europa und den USA, zuletzt auch an der Monash-University in Melbourne/Australien, hielt er der Philipps-Universität Marburg die Treue, sodass er dort inzwischen beachtliche 62 Semester forscht und lehrt.

Die Marburger Universität und insbesondere der Fachbereich Rechtswissenschaften verdanken ihm außerordentlich viel: Von Beginn an nutzte Georgios Gounalakis seine internationalen Kontakte für seine Tätigkeit als Erasmus- und Magisterbeauftragter des Fachbereichs und für die Betreuung der ausländischen und deutschen Austausch- und Magisterstudenten. Sein unermüdliches Engagement für diverse Austauschprogramme haben unzähligen Studenten aus dem beschaulichen Universitäts-Städtchen Marburg den Weg in die Welt, nicht selten bis hin nach Australien geebnet und maßgeblich zum ausgezeichneten Renommee des internationalen Austauschprogramms des Fachbereichs Rechtswissenschaften beigetragen.

Einen besonderen Fokus seiner Forschung legte Georgios Gounalakis – neben dem Bürgerlichen Recht, internationales Privatrecht und

der Rechtsvergleichung – auf das Urheber- und Medienrecht. Georgios Gounalakis ist Mitbegründer und Mitglied des Direktoriums der Forschungsstelle für Medienrecht und Medienwirtschaft am Fachbereich. Seiner urheber- und rundfunkrechtlichen Dissertation folgte eine Fülle von vielbeachteten wissenschaftlichen Publikationen, Gutachten und Vorträgen zu aktuellen Fragestellungen im Bereich des Medienrechts – zunächst vor allem im Bereich von Presse und Rundfunk, später zunehmend auch im Bereich des Internets. Wie kein Zweiter steht Georgios Gounalakis so für den erreichten Stand im Medienrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Der nachhaltige Einfluss seines wissenschaftlichen Wirkens auch auf die Rechtspolitik beruht nicht zuletzt darauf, dass Georgios Gounalakis in all seinen Arbeiten eng an die Werteordnung des Grundgesetzes anknüpfte und die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit als Fundament jeder einfachgesetzlichen Auslegung und Fortentwicklung des Medienrechts begriff. Dabei erkannte er in der institutionellen und auch finanziellen Absicherung eines unabhängigen und vielfältigen Rundfunks ein unverzichtbares Pendant zur Gewährleistung individueller Meinungsfreiheit. Nur so könne ein „offener Marktplatz der Meinungen“ Realität werden, dessen konstituierende Bedeutung für das demokratische Gemeinwesen er im Einklang mit dem BVerfG und seinem akademischen Lehrer Friedrich Kübler nicht müde wurde zu betonen.

In umfassender Form kommt dieses Grundverständnis in der gemeinsam mit Georgios Zagouras verfassten Monografie Medienkonzentrationsrecht – Vielfaltsicherung in den Medien (2008) zum Ausdruck. Dass die rasante technische Weiterentwicklung vom klassischen terrestrischen Rundfunk, über den Kabel- und Satellitenfunk, bis hin zum Aufkommen des Internets zwar die Konfliktzonen im Medienrecht verschiebt, die Grundanforderungen an eine freiheitliche und pluralistische Medienordnung aber nicht in Frage stellt, hatte er bereits in seinem Gutachten C zum 64. Deutschen Juristentag in Berlin 2002 herausgearbeitet.

Georgios Gounalakis ist dabei ein im besten Sinne praktischer Jurist, mit nüchterner und einzigartig treffsicherer Einschätzung, was wünschenswert und was letztlich machbar ist. Einer strikt rechtsdogmatischen, insbesondere begriffsorientierten Argumentation begegnet er mit einiger Skepsis und kritisiert insbesondere die manchmal antiquiert wirkende Behäbigkeit dieses Ansatzes ebenso wie dessen Neigung zu Selbstimmunisierung auch gegenüber berechtigter Kritik. Gleichzeitig sieht er es bei seiner Suche nach passenden, innovativen Antworten als essentiell an, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Zusammenhänge adäquat einzubeziehen und

Veränderungsprozesse – auch in internationaler Perspektive – schnell zu erfassen und zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund strebte und strebt Georgios Gounalakis stets eine enge Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis an. So kooperierte er und kooperiert noch heute eng mit Rundfunkanstalten, Unternehmen, Verbänden, Kanzleien im Medienbereich und den Landesmedienanstalten. Georgios Gounalakis wurde 2007 als Sachverständiger in die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) berufen und gehört ihr seitdem als Mitglied an. 2017 übernahm er den Vorsitz, den er bis heute innehat. Seit 2016 ist er zudem Richter am Deutschen Medienschiedsgericht (DMS). In Griechenland wirkt er seit vielen Jahren als ständiges auswärtiges Mitglied zahlreicher Berufungskommissionen an der Neuberufung von Kollegen mit. Auch die Evaluation der juristischen Fakultäten von Athen und Thessaloniki sowie der beiden großen Universitäten von Athen (National and Kapodistrian University - EKPA und Panteion University) hat er als Vorsitzender der jeweiligen Evaluierungskommissionen maßgeblich mitgestaltet.

Das dieser Festschrift beiliegende Schriftenverzeichnis belegt seine Produktivität und Vielseitigkeit, es erzählt von einer bewegten Reise durch das Privatrecht, die Rechtsvergleichung und das Urheber- und Medienrecht. Sein wissenschaftliches Werk mit 19 Monografien, ungezählten Kommentierungen und Herausgeberschaften, Festschriftbeiträgen sowie Aufsätzen in Fachzeitschriften (im dreistelligen Bereich) ist dabei so facettenreich und vielfältig, dass es den Rahmen dieses Vorworts sprengen würde, sein berufliches Lebenswerk hier noch weiter zu beschreiben.

Uns scheinen aber doch vier Begebenheiten erwähnenswert, nicht spektakulär und bislang nur im Kreise des Jubilars und seiner ehemaligen Mitarbeiter bekannt, aber doch charakteristisch für sein Wirken als Jurist, Wissenschaftler und akademischer Lehrer. Sie zeigen Eigenschaften, die seinen großartigen beruflichen Erfolg durchaus begünstigt haben dürften:

Noch vor seinen Rufen nach Marburg und Leipzig wurde Georgios Gounalakis zu zahlreichen Vorträgen in Berufungsverfahren eingeladen. Quer durch die Republik (von Rostock über Berlin, Dresden, Köln, Leipzig, Marburg, Ingolstadt, Konstanz nach Passau) konnte er dabei regelmäßig vordere Listenplätze erreichen, teils – wie an der Humboldt Universität Berlin – auch Platz 1. Weniger erfolgreich verlief indes ein Ausflug ganz in den Süden der Republik. Seine damals bemerkenswerten Thesen zur Nichtigkeit von Bürgschaften vermögensloser Familienangehöriger gemäß § 138 BGB fanden dort wenig Anklang. Völlig unhaltbar sei sein Ansatz. Leider könne man deshalb mit jemand, der die Grundlagen des Zivilrechts

und den ehernen Grundsatz „pacta sunt servanda“ verkenne, nichts anfangen. Die nicht einmal ein halbes Jahr später ergangene Entscheidung des BVerfG, dass bei Ausnutzung einer strukturellen Disparität der Verhandlungsstärke letztlich die Privatautonomie nicht ausgeübt, sondern pervertierte werde, was nicht zur Selbstbestimmung, sondern zu Fremdbestimmung führe und was die Zivilgerichte bei der Auslegung der Generalklauseln gerade im Fall von Bürgschaftserklärungen von Familienangehörigen deshalb besonders zu berücksichtigen hätten, dürfte im Süden der Republik für erhebliches Stirnrunzeln, bei Georgios Gounalakis dagegen zumindest nachträglich ein verschmitztes Grinsen ausgelöst haben. Schließlich fand er damit sein unerschütterliches Credo, dass das Recht für die Menschen da ist, am Ende doch bestätigt. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung auch der Zivilgerichte zur potenziellen Nichtigkeit von Bürgschaften gemäß § 138 Abs. 1 BGB unter der Fallgruppe des Herbeiführens einer ausweglosen Lage ist dem geeigneten Leser mittlerweile gut bekannt.

Dass Georgios Gounalakis seiner Zeit oft mehr als nur einen Schritt voraus war, zeigte sich auch einige Zeit später, als er die umwälzenden Entwicklungen der elektronischen Datenverarbeitung und des Internets ebenso richtig einschätzte wie die sich daraus entwickelnden Herausforderungen für das Recht. Im Gefolge des Volkszählungsurteils des BVerfG erkannte er umgehend die außerordentliche Bedeutung des Datenschutzrechts bei der sich für viele Zeitgenossen erst zaghaft andeutenden Digitalisierung vieler Lebensbereiche. Unvergessen sind die Datenschutzseminare, die Georgios Gounalakis zusammen mit führenden Beamten der EG-Kommission wie Ulf Brühmann parallel zur Entwicklung und Verabschiedung der ersten EG-Datenschutzrichtlinie durchführte und deren wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz sich – vorsichtig gewendet – vielen Kollegen damals nicht unmittelbar aufdrängte.

Wenig später, als Begriffe wie Hatespeech, Spam, Shitstorm oder Cybermobbing noch weithin unbekannt waren, begann er die Arbeiten an der Monografie „Persönlichkeitsschutz im Internet, Grundlagen und Online-Spezifika“. Als dieses Buch dann im Jahr 2002 (das Internet steckte in den Kinderschuhen, Google als Suchmaschine hatte gerade begonnen, Facebook kam erst 2004, YouTube 2005), 350 Seiten stark, in Ko-Autorenschaft mit seinem Mitarbeiter Lars Rhode erschien, fragte ihn ein Kollege auf der Zivilrechtslehrrertagung halb kokettierend, halb abschätzig, was es denn im Internet an besonderen Problemen des Persönlichkeitsrechts gebe, dass man hierüber ein ganzes Buch schreiben könne.

Und auch seine frühe Forderung vor knapp zwanzig Jahren nach einer europäischen Sicherung der Meinungsvielfalt angesichts der sich abzeichnenden internationalen Verflechtungen der Medienkonzerne (etwa in dem Beitrag „Plädoyer für ein europäisches Medienkonzentrationsrecht“ 2006 und „Publizistische Vielfaltsicherung – Eine Aufgabe für Europa?“ 2008) wurde wegen fehlender Kompetenz der EU im deutschen Schrifttum bis zuletzt kritisiert und belächelt. Letztlich sollte er auch hier mit seiner Forderung Recht behalten. Mit dem European Media Freedom Act (EMFA) von März dieses Jahres hat der Europäische Gesetzgeber in Art. 21 und 22 EMFA die europäische Vielfaltsicherung auf EU-Ebene mittlerweile etabliert.

Rückblickend bleibt seinen Mitarbeitern insoweit nur Danke zu sagen – für sein einzigartig sicheres Gespür für die kommenden großen Themen der Zeit und für die Gelassenheit und Beharrlichkeit im Angesicht von bisweilen geäußerten Zweifeln hieran.

Dankbar sind sie jedoch auch dafür, wie sie Georgios Gounalakis als Mensch erleben durften. Als legendär in Erinnerung geblieben sind die Blockseminare im Schloss Rauischholzhausen und vor allem im Marburger Haus der Philipps-Universität im Kleinwalsertal in Österreich. Wer am Tag die Skipisten – egal ob, wie er, elegant oder eher als Anfänger – hinuntersaust, kann – so sein Credo – dank des aufgenommenen Sauerstoffs danach umso besser und intensiver die einzelnen Seminararbeiten besprechen. Selbstverständlich galt es, die erfolgreiche Besprechung der Seminararbeiten anschließend dann auch gebührend zu feiern und dieses Programm mindestens eine ganze Woche durchhalten. Nicht jeder der Studierenden und Mitarbeiter konnte mit dieser hohen Schlagzahl von Georgios Gounalakis, die auch sonst sein wissenschaftliches Wirken und Arbeiten auszeichnete, Schritt halten. Und alle mussten den Seminaren wenigstens nach der Heimkehr nach Marburg Tribut zollen und ein wenig ihre Wunden lecken, während Georgios Gounalakis bereits wieder in gewohnt guter Laune und Fröhlichkeit seine Vorlesungen hielt.

In diesem Sinne wünschen wir Georgios Gounalakis Glück und Freude, dass er sich seine Jugendlichkeit weiter bewahren und mit seiner positiven und stets konstruktiven Haltung auch weiterhin jedes Hindernis meistern kann. Ganz besonders hoffen wir, dass seine Schaffenskraft der wissenschaftlichen Gemeinde noch lange erhalten bleibt.

Ad multos annos!

Vorwort der Herausgeber

Der Verlag Nomos hat sich ohne jedes Zögern bereit erklärt, die verlegerische Verantwortung für diese Festschrift zu übernehmen. Auch dafür sagen wir an dieser Stelle Danke.

Inhaltsverzeichnis

1. Prozessuale Fragen

Greg Taylor

Alexander Chaffers before the courts of Berlin 25

Steffen Detterbeck

Der bundes- und landesverfassungsprozessuale Standort der politischen Parteien 39

Markus Heinker

Die Feststellung von Tatsachen in der Rundfunk-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 69

2. Das Recht der Wirtschaft

Michael Kling

Die Haftung der wirtschaftlichen Einheit im Kartellrecht
– Vom Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit
zur kartellrechtlichen Unternehmenshaftung kraft
Konzernzugehörigkeit 87

Pierrick Le Goff

Der Einfluss von ESG-Standards auf das internationale
Anlagenbaugeschäft
– Deutsch-französische Perspektiven 121

Thomas Pfeiffer

Zur AGB-rechtlichen Transparenz von Ersetzungsklauseln in
Anleihebedingungen 139

Markus Roth

- Dreißig Jahre Reform in Permanenz: Mehr Freiheit wagen in der deutschen Unternehmensverfassung!
Zur Zulassung des Verwaltungsrats (Boards) in neu gegründeten Aktiengesellschaften 151

Hannes Rösler

- Wie viel Internationalität genügt für eine Gerichtsstandsvereinbarung in Zivil- und Handelssachen nach Art. 25 Brüssel Ia-VO?
– Eine Einordnung der Inkreal-Entscheidung des EuGH 177

Constantin Willems

- Registerpfandrechte an Mobilien und besitzlose Pfandrechte an künftigen Sachen und wesentlichen Bestandteilen?
Impulse aus dem deutsch-französischen Rechtsvergleich 201

3. Rundfunk und Werbung

Alexander Natt und Eva Oster

- 40 Jahre duale Rundfunkordnung 221

Simone Schelberg

- Der dynamische Rundfunkbegriff im digitalen Zeitalter.
Für eine mutige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – ein Zwischenruf 233

Christian von Coelln

- Die Bedeutung inhaltlicher Defizite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung 245

Andreas Walter und Luca Schramke

- Spannungsverhältnis zwischen Recht und Ökonomie bei der Vermarktung von Radiowerbung
– oder: ARD Media, RMS und die Medienfreiheit 265

Anne Paschke und Christian Krebs

Werbemarktregulierung im Spannungsfeld der Regulierung der Europäischen Union und der Bundesländer	287
--	-----

4. Medienfreiheit und Presserecht

Heike Raab

Die europäische Dimension der Medienfreiheit – Was kann der EMFA leisten?	315
--	-----

Murad Erdemir

„Eine Zensur findet nicht statt“ – Was die DNA einer freiheitlichen Demokratie ausmacht	321
--	-----

Karl-E. Hain

Crailsheimer Stadtblatt, dortmund.de, muenchen.de und gesund.bund.de – Zur Auslotung der Grenzen publizistischer Betätigung der öffentlichen Hand durch die Wettbewerbsgerichte	341
--	-----

Sebastian Müller-Franken

Die Beweislast bei der Verdachtsberichterstattung – Verfassungsfragen einer Ausbalancierung des Grundrechts der Pressefreiheit mit dem Grundrecht auf Ehre	363
---	-----

Christian Schertz

Der Begriff des Bildnisses bei Verkörperung durch eine andere Person – Zugleich eine Besprechung der jüngsten Rechtsprechung des BGH zum Recht am eigenen Bild bei Darstellungen realer Vorbilder durch Schauspieler und Auftritten von Doppelgängern/Lookalikes	385
---	-----

5. Staatsferne und Vielfaltssicherung

Dieter Dörr

Die Vielfaltssicherung und die Macht der Intermediäre 413

Ralf Müller-Terpitz und Sarah Uebber

Die „Causa Berlusconi“
– eine Herausforderung für das Gebot der Staatsferne 433

Karl-Nikolaus Peifer

Meinungskonzentrationskontrolle in Not – Demokratie in Gefahr? 451

Georgios Zagouras

Ist die Zeit reif für eine Renaissance des Binnenpluralismus?
– Zur Vielfaltsicherung bei Medienintermediären durch interne
Aufsichtsgremien 467

Thorsten Schmiede und Sabine Christmann

Das Gebot der Staatsferne im Kontext von staatlicher Beeinflussung
und ausländischen Bedrohungen:
Eine Analyse der heutigen Herausforderungen 501

Dirk Schrödter

Über die Notwendigkeit der Reform des
Medienkonzentrationsrechts 517

Wolfgang Kreißig und Michael Petri

Medienkonzentrationsrecht: Ein Relikt aus der Zeit des analogen
Fernsehens oder eine Notwendigkeit auch für die digitale
Medienlandschaft? 523

6. Soziale Netzwerke und Online-Plattformen

Hubertus Gersdorf

Soziale Netzwerke:

Grundrechtliche Einordnung und Regulierung durch den DSA 547

Bernd Holznagel und Florian Flamme

Die Rolle des nationalen DSA-Koordinators bei der Bekämpfung
von Desinformation 567

Florian Möslein

Soziale Netzwerke im Schnittfeld von Medien- und
Finanzmarktrecht:

Regulatorische Anforderungen an sog. Influencer 587

Pascal Schneiders und Birgit Stark

Qualitätssicherung im Plattformzeitalter:
Gefährdungspotenziale und Regulierungsoptionen 607

Rupprecht Podszun

Neue Wege in der wirtschaftsrechtlichen Rechtsdurchsetzung:
Der Digital Markets Act 637

Christoph Neuberger

Meinungsmacht auf digitalen Plattformen:
Eine begriffliche Schärfung 657

Stephan Ory

Plattformregulierung im MStV und im Unionsrecht
– Was brachte das Public Value-Verfahren? 677

7. Datenrecht und Datenschutzrecht

Thomas Hoeren

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Confidential Computing
nach der DSGVO 699

Katja Langenbucher

Kreditscoring und Datenschutz 711

Sebastian Omlor

Klauselkontrolle im Data Act 727

Kai von Lewinski

Genealogie und Datenschutz 751

Elmar J. Mand

Datenschutzrecht und Justiz.
Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der
Zuständigkeitsgrenzen der Aufsichtsbehörden gem. Art. 55 Abs. 3
DSGVO bei der Aufsicht über Rechtspfleger 775

8. Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz

Stephanie Schiedermaier

Die Anwendung von KI durch die öffentliche Gewalt und das
Rechtsstaatsprinzip 809

Jan Oster

Rechtliche Rahmenbedingungen der Verwendung synthetischer
Bilder im Journalismus 827

Boris Paal und Fabian Kieß

KI-Trainingsdaten und Urheberrecht
– Chancen und systeminduzierte Grenzen der KI-Verordnung 849

Rolf Schwartzmann und Moritz Köhler

Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in der Presse 871

Liste der Veröffentlichungen von Georgios Gounalakis

Schriftenverzeichnis Professor Dr. Georgios Gounalakis 897

Autorinnen und Autoren 915

